

Amtsblatt der Stadt Wesseling

37. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 27. Dezember 2006	Nummer 20
--------------	--	-----------

Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach des Amtes für Agrarordnung Siegburg

Auf Veranlassung des Amtes für Agrarordnung Siegburg gebe ich folgendes bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

Der Einleitungsbeschluss vom 07.12.2006 des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Str. 86 – 88, 53721 Siegburg, für das Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt für Agrarordnung Siegburg
Frankfurter Str. 86-88
53721 Siegburg, den 07.12.2006
Tel.: 02241/308-1261

Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach - 17 06 5 -

Beschluss

Für Teilgebiete der Stadt Bornheim, Rhein-Sieg- Kreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke für den Wasserverband Dickopsbach, der im Bereich der Gewässerrandstreifen des Breitbaches und Mühlenbaches Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung beabsichtigt, gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) die **Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach** angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch das Amt für Agrarordnung Siegburg als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg Kreis

Stadt Bornheim

Gemarkung Merten

Flur 14, Nrn. 36 - 50

Flur 15, Nrn. 37, 38, 41 - 46, 62, 63, 66, 67, 77, 78, 80, 81

Flur 16, Nrn. 27 - 29, 32 - 41, 43 - 54, 65, 130, 133, 134, 137, 138, 141, 176, 177, 179, 229, 233 - 240, 242 - 250, 267, 270, 272, 273

Gemarkung Sechtem

Flur 15, Nrn. 15, 61, 114 - 117, 144

Flur 16, Nrn. 114, 215

Flur 17, Nrn. 119

2. Das ca. 53 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte (Maßstab 1 : 5000) dargestellt.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden bei

- der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 403, 53332 Bornheim
- dem Amt für Agrarordnung in Siegburg, Frankfurter Str. 86-88, Zimmer 237, 53721 Siegburg
aus.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach mit dem Sitz in Bornheim“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Amt für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Str. 86-88, 53721 Siegburg, anzumelden.
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung nach den Sondervorschriften des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Ziel dieses Flurbereinigungsverfahrens ist es, dem Wasserverband Dickopsbach durch Bereitstellung von Flächen im Bereich der Gewässerrandstreifen des Breitbaches und Mühlenbaches Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung zu ermöglichen und die dadurch entstehenden Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Mit Hilfe des Bodenordnungsverfahrens nach § 86 FlurbG wird angestrebt, die erforderlichen Flächen in das Eigentum des Wasserverbandes Dickopsbach zu bringen. Die Eigentümer dieser Flächen sollen Land als Ersatz an geeigneter Stelle erhalten.

Ein weiteres Ziel besteht darin, der Stadt Bornheim entlang der Händelstraße/ Brüsseler Straße die Fläche für einen Radweg ins Eigentum zu geben. Auch hierfür sollen die Eigentümer dieser Flächen Land an geeigneter Stelle erhalten.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden entsprechend § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren und seinen besonderen Zweck informiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die gesamten durch die Realisierung der Planung entstehenden Kosten des Flurbereinigungsverfahrens durch den Wasserverband Dickopsbach als Träger des Unternehmens sowie durch die Stadt Bornheim zu tragen sind.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind entsprechend § 5 Abs. 2 FlurbG über die Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens und die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes informiert und gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bis zum 31.12.2006 beim Amt für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86-88, 53721 Siegburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen und ab dem 01.01.2007 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 69, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Siegburg, Frankfurter Str. 86 – 88, 53721 Siegburg einzulegen.

gez.
(Fehres)
LRVD

Wesseling, den 15. Dezember 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

2. Änderungssatzung der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung – AbfES)

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. 2004.S. 644), der §§ 5 und 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I. S. 82), sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 der Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung – AbfES) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt für die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 2 der Abfallsatzung ab dem 01.01.2007

1. bei 14-täglich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 80 l Gefäß 116,80 Euro
für ein 120 l Gefäß 175,20 Euro
für ein 240 l Gefäß 350,40 Euro
für ein 1.100 l Gefäß 1.606,00 Euro
für ein 2.500 l Gefäß 3.650,00 Euro
für ein 5.000 l Gefäß 7.300,00 Euro

2. bei wöchentlich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein 240 l Gefäß 660,00 Euro
für ein 1.100 l Gefäß 3.025,00 Euro
für ein 2.500 l Gefäß 6.875,00 Euro
für ein 5.000 l Gefäß 13.750,00 Euro

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 20. Dezember 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW - (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 17. Dezember 2002 wird die Angabe der Uhrzeit „18.00 Uhr“ jeweils in „20.00 Uhr“ geändert.

Artikel 2

1. In der Anlage 1a der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 17. Dezember 2002 wird

1.1 „Am neuen Garten“ nach einem Komma ergänzt durch „von Römerstraße bis Gartenstraße“,

1.2 hinter „Geibelstraße“ die Angabe „Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 347-353 und 363-370 und“ gestrichen,

1.3 hinter „Gottfried-Keller-Straße“ die Angabe „Grundstücke Gemarkung Keldenich Flur 1 Nrn. 582 und 619“ gestrichen und

1.4 „Klobbotzstraße“ nach einem Komma ergänzt durch „von Sechtemer Straße bis Dickopsbach“.

2. In der Anlage 1b der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 17. Dezember 2002 wird bei „Kreuzstraße“ die Flurstücksbezeichnung von „1225“ auf „1349“ korrigiert.

3. In der Anlage 1c der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 17. Dezember 2002 wird „Langenackerstraße“ nach einem Komma ergänzt durch „von Brühler Straße bis zur Bahnlinie“.

4. In der Anlage 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 17. Dezember 2002 wird

4.1 nach „Am Eulenflug“ die neue Straße „Am Felde“ eingefügt,

4.2 nach „Am Felde“ die neue Straße „Am Forst“ eingefügt,

4.3 nach „Am Mieler Berg“ die Auflistung ergänzt durch „Am Neuen Garten soweit nicht in Anlage 1a“,

4.4 der Eintrag „Emsstraße“ hinter dem Komma geändert auf „Stichstraße nordwestlich ab Gemarkung Berzdorf Flur 1 Flurstück 159“,

4.5 der erste Eintrag „Industriestraße“ hinter dem Komma geändert in „nördliche Stichstraße, von Hausnummer 56 bis Hausnummer 66“ und

4.6 der zweite Eintrag „Industriestraße“ hinter dem Komma geändert in „südliche Stichstraße, von Hausnummer 71a bis Hausnummer 111“,

4.7 nach „Kleiberweg“ eingefügt „Klobbotzstraße, von Dickopsbach bis Kettelerstraße“,

4.8 nach „Oskar-Kokoschka-Weg“ eingefügt „Ottostraße“.

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 20. Dezember 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

3. Änderungssatzung der Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser)

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2004 (GV NRW 2004 S. 644) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Benutzungsentgelte (Abwasserpreise) betragen

a) für Schmutzwasser 1,92 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser, aufgeteilt in ein

aa) mengenunabhängiges Teilentgelt von 1,54 Euro

ab) mengenabhängiges Teilentgelt von 0,38 Euro und

b) für Niederschlagswasser 0,96 Euro je Quadratmeter bebauter und/oder sonst befestigter Grundstücksfläche jährlich.“

b) § 2 Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Auf die zu erwartenden jährlichen Benutzungsentgelte sind alle zwei Monate Abschlagszahlungen zu leisten.“

c) § 3 Absatz 2 erhält folgende Änderung:

Der Teilsatz im zweiten Satz „die gegenüber der Stadt eine angemessene Sicherheit leisten müssen“ wird gestrichen.

d) § 3 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Ausfertigung des Kanalhöhenscheines, für die Anschlussgenehmigung und für die von der Stadt auszuführenden Abnahmen ist ein privatrechtliches Entgelt von 160,00 Euro zu zahlen. Das Entgelt ist vor der Herausgabe des Kanalhöhenscheines fällig und sofort zu zahlen.“

e) Die Anlage 1 zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

zur Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser)

Bestimmungen für die Zulassung von Unternehmen zur Ausführung von Arbeiten bezogen auf die Anschlussleitungen (§ 3).

A. in Bezug auf die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung

1. Berechtigt zur Ausführung sind nur Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) den Nachweis des Unternehmens bezüglich der Eintragung in das Berufsregister (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) seines Sitzes oder Wohnsitzes.

b) den Nachweis der Mitgliedschaft in der entsprechenden Berufsgenossenschaft.

c) den Nachweis des Unternehmens über einwandfrei ausgeführte gleichwertige Arbeiten sowie über die ausreichende personelle und sachliche (fachtechnische) Ausstattung des Betriebes.

d) den Nachweis des Unternehmens über die spezielle Fachkunde auf der Grundlage der RAL-Gütesicherung GZ 961.

Die GZ 961 enthält hierzu Anforderungen an:

- Personal
- Geräte
- Aus- und Weiterbildung
- Eigenüberwachung der Leistung
- Fremdüberwachung
- Einsatz von Nachunternehmern
- Bezug von Lieferungen und Fremdleistungen und dergleichen

Bei einer Mitgliedschaft im „Güteschutz Kanalbau e.V.“ in den entsprechenden Gruppen gilt der Nachweis als erbracht.

Eingesetzte Nach(Sub)unternehmer sind zu benennen und haben die gleichen Nachweise zu erbringen.

Die vorgenannten Nachweise sind vor Vertragsabschluss mit dem Anschlussnehmer (Bauherr, Grundstückseigentümer) bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Wesseling (EBW) zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Anschlussnehmer sind auf der Grundlage folgender Vorgaben und Bedingungen abzuschließen:

- a) Kanalhöhenschein der EBW
- b) Genehmigung des Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz,
- c) Genehmigung des Straßenaufbruchs durch die Stadt Wesseling
- d) Absperrgenehmigung der Stadt Wesseling
- e) Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B, (VOB/B),
- f) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Aufgrabung und Wiederherstellung in Verkehrsflächen –ZTVA-StB und ZTVT-StB - , jeweils in der gültigen Fassung.
- g) Anweisungen der Leitungsträger zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, wie Gas, Wasser, Strom, Telefon u. ä.
- h) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss mindestens fünf Jahre betragen. Der Ausführungsbeginn ist den EBW mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Der Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal und die Anschlussleitung werden von den EBW abgenommen. Eine Dichtheitsprüfung mit ordnungsgemäßigem Protokoll ist durchzuführen. Terminvereinbarungen: mindestens 24 Stunden vorher.

Die Grabenverfüllung wird vor Einbau der Asphaltsschichten (oder Pflaster- bzw. Plattenbeläge) von den EBW abgenommen. Die ordnungsgemäße Verdichtung ist nachzuweisen (Künzelung).

Nicht ordnungsgemäße Leistungen sind nach Fristsetzung durch die EBW nachzubessern.

B. in Bezug auf die Inspektion, Reinigung und grabenlose Ausbesserung (Sanierung)

1. Berechtig sind nur Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) den Nachweis des Unternehmens bezüglich der Eintragung in das Berufsregister (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) seines Sitzes oder Wohnsitzes.

b) den Nachweis der Mitgliedschaft in der entsprechenden Berufsgenossenschaft.

c) den Nachweis des Unternehmens über einwandfrei ausgeführte gleichwertige Arbeiten, sowie über die ausreichende personelle und sachliche (fachtechnische) Ausstattung des Betriebes.

d) den Nachweis des Unternehmens über die spezielle Fachkunde auf der Grundlage der RAL-Gütesicherung GZ 961.

Die GZ 961 enthält hierzu Anforderungen an:

- Personal
- Geräte
- Aus- und Weiterbildung
- Eigenüberwachung
- Fremdüberwachung
- Einsatz von Nachunternehmern
- Bezug von Lieferungen und Fremdleistungen und dergleichen

Die Nachweise sind für folgende Leistungsgruppen vorzulegen:

Reinigung, Inspektion (opt.), Dichtheitsprüfung und Sanierung (bezogen auf das Sanierungsverfahren).

Bei einer Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft, z.B. „Güteschutz Kanalbau e.V.“ in den entsprechenden Leistungsgruppen gilt der Nachweis als erbracht.

Eingesetzte Nach(Sub)unternehmer sind zu benennen und haben die gleichen Nachweise zu erbringen.

Die vorgenannten Nachweise sind vor Vertragsabschluss mit dem Anschlussnehmer (Bauherr, Grundstückseigentümer) bei den EBW zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Anschlussnehmer sind auf der Grundlage folgender Vorgaben und Bedingungen abzuschließen:

- a) Anlage 1 zur Satzung AB-Abwasser wird Vertragsbestandteil,
- b) Erstellung eines prüfbareren Angebotes, positionsmäßig gegliedert,
- c) Vereinbarung einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche von mindestens fünf Jahren.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsentgelte nach Artikel 1 kommen erstmalig bei der Jahresverbrauchsabrechnung 2007 zur Anwendung.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 20. Dezember 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bekanntgabe der Anerkennung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005, Entlastung des Bürgermeisters sowie Hinweis zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband des Schlussberichtes über die Prüfung dieser Jahresrechnung

Die nachfolgende Bekanntmachung basiert auf § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW) in Verbindung mit §§ 94 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

1. Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 anerkannt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 schließt wie folgt ab:

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	91.293.178,36 €	91.293.178,36 €	0,00 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	31.625.090,82 €	0,00 €	31.625.090,82 €
Summe Soll-Einnahmen	122.918.269,18 €	91.293.178,36 €	31.625.090,82 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	298.120,29 €	298.120,29 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	122.620.148,89 €	90.995.058,07 €	31.625.090,82 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	89.166.810,18 €	89.166.810,18 €	0,00 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 41 III Satz 2 GemHVO: 0,00 €)	27.674.624,20 €	0,00 €	27.674.624,20 €
Summe Soll-Ausgaben	116.841.434,38 €	89.166.810,18 €	27.674.624,20 €
+ neue Haushaltsausgabereste	6.088.379,20 €	1.894.991,68 €	4.193.387,52 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	309.664,69 €	66.743,79 €	242.920,90 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	122.620.148,89 €	90.995.058,07 €	31.625.090,82 €
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2005 liegt

ab Dienstag, 2. Januar 2007,
bis Mittwoch, 10. Januar 2007,

im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus.

4. Gleichzeitig liegt der allgemeine Berichtsband des Schlussberichts der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Brühl über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2005 in der vorgenannten Zeit im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zur Einsichtnahme aus. Der ausliegende allgemeine Berichtsband entspricht dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12. Dezember 2006. Zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt sind alle Einwohner oder Abgabepflichtigen.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags, mittwochs, donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 20. Dezember 2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Kämmerer
